

Ercheint täglich
früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition:
Postamtstraße 33.
Angehenden der Redaction:
Dienstag 10-12 Uhr.
Mittwoch 4-8 Uhr.

Kannahme der für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Anzeigen am Montag bis
3 Uhr Nachmittags, an Sonn-
und Festtagen früh bis 1/2 Uhr.
In den Abtheilungen für Inf.-Anzeige:
Dies Klausur, Universitätsstr. 23,
Sondir. Schöke, Rathhausstr. 18, p.
nur bis 1/2 Uhr.

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Anlage 15,000.
Abonnementpreis vierteljährlich 4 1/2 Thlr.,
incl. Frachtlohn 5 Thlr.,
durch die Post bezogen 6 Thlr.
Jede einzelne Nummer 30 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrablätter
ohne Postbeförderung 30 Pf.,
mit Postbeförderung 45 Pf.
Festpreis gegen Bezahlung 20 Pf.
Frühere Ausgaben laut unserem
Preisverzeichnis. — Tabellarischer
Zug nach höherem Tarif.
Reclamen unter dem Redactionsstrich
die Spalte 40 Pf.
Inserate sind stets an d. Expedition
zu senden. — Rabatt wird nicht
gegeben. Zahlung pränumerando
oder durch Postnachschuß.

No 53.

Donnerstag den 22. Februar 1877.

71. Jahrgang.

Bekanntmachung.

Da in Folge der laut unserer Bekanntmachung vom 14. d. Mts. getroffenen Maßregeln zur Verhütung der **Rinderpest** der Austrieb von Viehkrütern aus dem Pfaffenborser Viehhofe sich erheblich vermindert hat, weil derartige Vieh häufig nach Eintreffen in dieser Stadt unmittelbar nach den einzelnen Schlachthäusern gebracht, hierdurch aber der Controle entzogen wird, und da außerdem eine Abänderung der jetzt vorgeschriebenen Schlachtstunden sich erforderlich gemacht hat, so verfügen wir hierdurch folgendes:

- 1) Das Schlachten von Rindern, Kälbern, Schafen und Ziegen in Privathäusern ist bis auf Weiteres verboten.
- 2) Rinder (Großvieh) dürfen nur im Schlachthofe und im Rothschlachthause des Pfaffenborser Hofes, Kälber, Schafe und Ziegen nur im Pfaffenborser Hofe geschlachtet werden.
- 3) Montags und Freitags Vormittags, sowie Sonntags darf nicht geschlachtet werden.
- 4) Die Schlachtstunden sind

im Schlachthofe:

Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Sonnabend Vormittags von 9 bis 12 Uhr, sowie Nachmittags am Sonnabend von 1/2 bis 1/2 1/2 Uhr, an den übrigen Wochentagen von 2 bis 6 Uhr;

im Pfaffenborser Hofe:

Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Sonnabend Vormittags von 9 bis 12 Uhr und an allen Wochentagen von 2 bis 7 Uhr Nachmittags.

- 5) Zuwiderhandlungen werden nach §. 323 des Strafgesetzbuches mit Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren geahndet.

Leipzig, am 19. Februar 1877.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Dr. Reichel.

Bekanntmachung.

Da die zum Schlachten eingerichteten Räume des Pfaffenborser Hofes, in denen nach unserer Bekanntmachung vom 19. dieses Monats unter 2) Kälber, Schafe und Ziegen ausschließlich geschlachtet werden sollen, sich nicht ausreichend erwiesen haben, so haben wir gestattet,

daß das vorge dachte Kleinvieh zu den vorgeschriebenen Zeiten auch im Schlachthofe am Fleischerplatze geschlachtet werden darf, und es wird obenbenannte Bekanntmachung hiermit demgemäß abgeändert.

Leipzig, am 20. Februar 1877.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Dr. Reichel.

Bekanntmachung.

den Verkauf von Brod und weißen Backwaren betreffend.

Da wahrzunehmen gewesen ist, daß die hier bezüglich des Verkaufs von Brod und weißen Backwaren bestehenden Vorschriften nicht gehörig befolgt werden, so bringen wir dieselben, namentlich im Interesse der Käufer, hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß:

- 1) Jeder hier feilhaltende Bäcker oder Verkäufer von Brod bez. weißen Backwaren (d. i. Semmeln, Franzbroden, Dreilings, Dresdner Semmeln, Kummel- und Franzosenbroden) hat an seiner Verkaufsstelle ein Verzeichniß sichtbar und leicht erkennbar auszuhängen, aus welchem sich ergibt,
 - a. zu welchem Preise das Pfund oder halbe Kilogramm Brod bez.
 - b. jedes Einzelstück von Semmeln, Dresdner Semmeln, Franzbroden, Kummelbroden, Franzosenbroden und Dreilings verkauft werden und
 - c. wie schwer jedes Einzelstück der vorbenannten weißen Backwaren wiegen soll.

- 2) Dieser Anschlag wird auf gedrucktem Formulare Rathswegen ausgefertigt. Die Theilhabenden haben daher ihre Verzeichnisse nur in einfachen unterschriebenen Exemplaren einzubringen, und zwar die hiesigen in der Rathswache, die auf dem Brodmarkte feilhaltenden beim Marktvoigt.

Nach diesen Verzeichnissen werden von unsern Beamten die Formulare ausgefüllt und letztere sind von den Bäckern oder Verkäufern nach vorgängiger Vergleichung mit den eingereichten Verzeichnissen zu unterschreiben. Nach der Unterzeichnung werden sie gestempelt und unentgeltlich ausgehändigt, die eingereichten Verzeichnisse aber zur Controle zurückbehalten.

- 3) Das ausgefertigte Verzeichniß muß mindestens je auf den Zeitraum von 14 Tagen festgehalten, im Uebrigen aber bei jeder Abänderung in der vorgeschriebenen Weise erneuert werden.

- 4) Jedes Brodloab ist mit so viel Gruben zu versehen, als es Pfunde (halbe Kilogramme) wiegen soll.

- 5) Jeder auf hiesigem Brodmarkte feilhaltende Bäcker oder Brodverkäufer hat an seinem Stande eine Tafel auszuhängen, auf welcher sein Name und Wohnort deutlich angeschrieben ist.

- 6) Behufs Ueberwachung wegen richtigen Gewichts des Brodes und der unter 1 b) verzeichneten Backwaren werden durch unsere mit Beaufsichtigung des Marktverkehrs beauftragten Beamten und unsere Diener Nachwiegungen bei den Bäckern und Verkäufern von Backwaren stattfinden.

Auch ist jedem Käufer die Benutzung der in der Rathswache sowie der an den Brodmarkten auf dem Brodmarkte öffentlich aufgestellten Waage zum Nachwiegen der hier verkauften Backwaren gestattet.

- 7) Das Feilhalten von minderwertigem Brod oder minderwertigen Backwaren der unter 1 b) verzeichneten Sorten wird nach §. 148, der Gewerbe-Ordnung mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu vier Wochen, sonstige Vernachlässigung dieser Vorschriften mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet.

Hierbei haben auch die Bäcker und Verkäufer von Brod wie Backwaren in jedem Falle ihre Angehörigen, Gewerksgehilfen und Dienstleute persönlich zu vertreten.

Leipzig, am 15. Februar 1877.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Dr. Reichel.

Der Inhaber des abhanden gekommenen Sparcassen-Quittungsbuches Serie II Nr. 11,106 wird hierdurch aufgefordert, sich damit binnen 3 Monaten und längstens am 22. Mai 1877 zur Nachweisung seines Rechtes, bez. zum Zweck der Rückgabe gegen Belohnung, bei unterzeichneter Anstalt zu melden, widrigenfalls der Sparcassen-Ordnung gemäß dem Anzeiger der Inhalt dieses Buches ausgezahlt werden wird.

Leipzig, den 20. Februar 1877.

Die Verwaltung des Rathhauses und der Sparcasse.

Zunge und Presse.

Es wird in der That hohe Zeit, daß die gut gefassten Elemente des deutschen Volkes aller Stände und aller Parteien sich zusammen schaaren, um den Ausschreitungen der Presse, dem Mißbrauch ihrer gesetzlichen Freiheit Schranken zu setzen, und die segensreiche Erfindung des 15. Jahrhunderts im 19. Jahrhundert wieder in bessere Bahnen zu leiten, als sie seit Aufhebung der staatlichen Censur eingeschlagen hat. Denn — was ist die Presse Anderes, als eine Verwilderung der Zunge mit ihren bald segens-

reichen, bald verderblichen Offenbarungen des innern Menschen durch die Sprache? Nun braucht man aber weder Theologe und Geistlicher, noch auch Religionslehrer in der Schule zu sein, um vom Jugendentricht her sich zu erinnern, daß schon die Weisen des Alten Bundes eine böse Zunge nach Gebühr verurtheilt und eine Zunge, welche unter der Herrschaft des Sittengesetzes im Dienste der Wahrheit und des Guten steht, als eine Quelle menschlicher Wohlfahrt gerühmt haben. So nennt Salomo eine „heilsame Zunge“ einen „Baum des Lebens“ und sagt anderwärts: „Tod und Leben steht in der Zunge Gewalt,“ während

der Psalmendichter betet: „Herr, errette meine Seele von den Lügenmäulern und von den falschen Zungen! Die falsche Zunge ist wie scharfe Pfeile eines Starven, wie Feuer im Wachholder.“ Vornehmlich aber ist es einer der Propheten des Neuen Testaments, welcher gegen den Mißbrauch der Zunge zu Felde zieht, indem er fast ein ganzes Capitel seines kurzen Sendschreibens diesem Vergehen an der Gesellschaft widmet. „Siehe“, heißt es bei Jacobus, „ein kleines Feuer, welches einen Wald zündet an? Und die Zunge ist auch ein Feuer, eine Welt von Ungerechtigkeiten; sie zündet an all unsern Wandel, wenn sie von der Hölle

entzündet ist.“ Und, um nur zwei der besondern Zungenfünden zu erwähnen, Lüge und Verleumdung, so schreibt der lebenspraktische Sirach: „Die Lüge ist ein häßlicher Schandfleck an einem Menschen. Ein Dieb ist nicht so böse, als ein Mensch, der sich zu Lügen gewöhnt,“ und Salomo fällt den bekannten Richterspruch: „Ein Dieb ist ein schändlich Ding, aber ein Verleumder ist viel schändlicher.“ So steht es um den Mißbrauch der Zunge, wie er leider Gottes noch heut zu Tage im deutschen Volke allwärts im Schwange ist; Zeugniß genug, daß die sittliche Bildung weit hinter der Bildung auf den Gebieten der Wissen-

Städtische Gewerbeschule.

Der Unterricht des Sommersemesters beginnt

Montag den 9. April.

der Cursus der Tageschule mit wöchentlich 36 Unterrichtsstunden früh 7 Uhr, die Cursus der Abendschule mit wöchentlich 14 Unterrichtsstunden Abends 7 Uhr.

Lehrplan.

a. Tageschule.

18 Stunden Zeichnen.		6 Stunden Mathematik.		
4 Stunden Constructives Formenzeichnen.	3 Stunden Arithmetik.			
4 " Geometrisches u. Projectionzeichnen.	3 " Geometrie.			
4 " Freihandmusterzeichnen.	6 Stunden Realwissenschaft.			
6 " Freihandzeichnen nach Vorlagen und Modellen.	2 Stunden Physik.			
6 Stunden Sprachunterricht.		2 " Chemie.		
3 Stunden Deutsch.	2 " Geographie und Geschichte.			
3 Stunden Französisch.				

b. Abendschule.

I. Cursus.

2 Stunden Constructives Formenzeichnen.	2 Stunden Deutsch.
2 " Geometrisches u. Projectionzeichnen.	2 " Französisch.
4 " Freihandzeichnen (f. o.).	2 " Arithmetik und Geometrie.

II. Cursus.

8 Stunden Zeichnen, 2 Stunden Deutsch, Geschäftstil und gewerbliche Buchführung, 2 Stunden Französisch und 2 Stunden Mathematik und technische Gewerbetunde.

c. Fachcursus.

14 Stunden Modelliren und Vorfiren in Thon und Wachs.	4 Stunden Baukunde u. architektonisches Zeichnen.
	4 " Mechanik und Maschinenzeichnen.

Schulordnung.

- 1) Die Gewerbeschule hat einen einjährigen Cursus mit voller Tageschule und einen darauf folgenden zweijährigen Abendcursus.
- 2) Nur wer die Ziele der 2. Classe einer hiesigen Volksschule erreicht hat, kann in die Tageschule aufgenommen werden.
- 3) Der Unterricht an der Tageschule wird in wöchentlich 36 Stunden erteilt.
- 4) Nur wer die Tageschule ein Jahr lang besucht oder deren Ziele erreicht hat, kann in den ersten Abendcursus eintreten, und nur wer den ersten Abendcursus vollendet oder dessen Ziele erreicht hat, kann in den zweiten Abendcursus aufgenommen werden.

Anmerkung. Der Besuch der Gewerbeschule befreit von der Verpflichtung zum Besuche der allgemeinen Fortbildungsklassen.

Anmeldungen zur Aufnahme sind im Schulgebäude (Hfl. Flügel der III. Bürgerschule), Dresdener Straße Nr. 17, täglich zwischen 1/2 12 und 1/2 1 Uhr bis spätestens Ende dieses Monats zu bewirken.

Leipzig, am 6. Februar 1877.

Die Direction der Städtischen Gewerbeschule.
Niewer, Prof.

Bekanntmachung.

Herr Buchhändler **Alphonse Friedrich Dürr** hat sich und gegenüber bereit erklärt, auf seine Kosten den Sculpturenjaal im Parterre des städtischen Museums durch Herrn Professor Heinrich Gärtner mit Landschaftsmalereien versehen zu lassen.

Wir können nicht umhin, diese äußerst werthvolle Zuzumendung an unser Museum zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und für das opferfreudige Interesse, welches der Schenker an den Kunstinteressen unserer Stadt gezeigt hat, hierdurch unseren herzlichsten Dank auszusprechen.

Leipzig, den 19. Februar 1877.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Rescher-Schmidt.

Bekanntmachung.

Die für den Neubau der höheren Bürgerschule für Mädchen am Schletterplatz erforderlichen **Klempner-, Schieferdecker-, Glaser-, Tischler-, Schlosser-, sowie Maler- und Anstreicher-Arbeiten** sollen in Accord vergeben werden.

Diejenigen, welche diese Arbeiten zu übernehmen gefonnen sind, wollen die Bedingungen u. bi den Herren Architekten Boesenberg und Hädel hier, Elsterstraße 5, II., entnehmen und ihre Angebote mit den entnommenen Schriftstücken versehen und unterschrieben, sowie mit der Bezeichnung „Klempner- oder Schieferdecker- u. Arbeiten für den Neubau der höheren Mädchenschule betr.“ versehen, spätestens bis zum

1. März d. J. Nachmittags 5 Uhr

auf unserem Bauamte abgeben. Auswahl unter den Bewerbern, sowie jede andere Entschließung behalten wir uns vor, es bleiben jedoch die Herren Bewerber an ihre Angebote so lange gebunden, bis sie derselben ausdrücklich entlassen worden sind.

Leipzig, den 16. Februar 1877.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Wilsch, Refdr.

Quittung und Dank.

Von Herrn Advocat **Julius Albert Prasse** hier ist uns heute aus Anlaß seines fünfzigjährigen Advocaten-Jubiläums ein Geschenk in Höhe von

Hundert und fünfzig Mark

zugegangen und quittiren wir hierüber mit dem Ausdruck wärmsten Dankes.

Leipzig, den 21. Februar 1877.

Die Armen-Kassa.
Wagner, d. J. Cassirer.